

Versammlungsleiter

Informationen über den Versammlungsleiter im allgemeinen finden sich in § 7 des Versammlungsgesetzes.

§7 (Versammlungsleiter)

- (1) Jede öffentliche Versammlung muss einen Leiter haben.**
- (2) Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter.**
- (3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.**
- (4) Der Leiter übt das Hausrecht aus.**

Jede öffentliche Versammlung muss zwingend einen Leiter haben, egal ob es sich um Versammlungen unter freiem Himmel handelt oder um Aufzüge.

Leiter ist der Veranstalter.

Bei Vereinigungen ist deren Vorsitzender oder derjenige, dem vom Veranstalter die Leitung übertragen wurde der Leiter der Veranstaltung.

Eine Wahl des Versammlungsleiters durch die Versammlung sieht das Versammlungsgesetz zwar nicht vor, verbietet sie aber auch nicht. Der Versammlungsleiter erhält seine Legitimation aber nicht durch die Wahl, sondern nur durch die Übertragung der Leitung durch den Veranstalter.

Der Leiter der Versammlung muss eine natürliche Person sein, die aber nicht volljährig sein muss. Eine juristische Person kann nicht Versammlungsleiter sein.

Spontanversammlungen brauchen keinen Leiter zu haben. Das ergibt sich schon aus dem Wesen der Spontanversammlung, da diese keinen Veranstalter hat und somit keine Person vorhanden ist, die einen Leiter bestellen könnte.

Die Aufgaben eines Versammlungsleiters finden sich zunächst im § 8 des Versammlungsgesetzes

§ 8 (Aufgaben des Versammlungsleiters)

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

Leiter einer Versammlung ist also die Person, die durch persönliche Anwesenheit folgendes zu gewährleisten hat:

- Ordnung der Versammlung
- Ablauf der Versammlung
- Eröffnung der Versammlung
- Unterbrechung der Versammlung (wenn notwendig)
- Beendigung der Versammlung
- Erteilung des Wortes
- Entziehung des Wortes

Diese Entscheidungen trifft der Versammlungsleiter nach dem Willen des Versammlungsgesetzes ausschließlich nach seinem **Ermessen**, ohne an Wünsche oder Beschlüsse der Versammlung gebunden zu sein. Damit hat er eine fast diktatorische Ordnungsgewalt über die Versammlung.

Ordnung der Versammlung

Die Ordnungsfunktion beginnt schon mit der Zusammenkunft der Teilnehmer. Der Versammlungsleiter kann sich hier bereits seiner eingeteilten Ordnung bedienen und ggf. Störer schon zu diesem Zeitpunkt auffindig machen und von der Versammlung ausschließen.

Der Versammlungsleiter ist kein Hilfspolizist und damit auch nicht verpflichtet, jede von ihm festgestellte mit Strafe bedrohte Handlung zu unterbinden. Er darf aber auch nicht von ihm festgestellte strafbare Handlungen von Versammlungsteilnehmern billigend dulden, weil er sich damit möglicherweise strafrechtlich der Mittäterschaft schuldig machen könnte (§ 25 Abs. 2 StGB). Gegen

Versammlungsleiter

die Begehung von strafbaren Handlungen, die u. a. ein Verbrechen darstellen, hat er einzuschreiten. Tut er dieses nicht, kann die Versammlung durch die Polizei aufgelöst werden.

Unterbrechung der Versammlung

Die Unterbrechung einer Versammlung wird ebenfalls vom Leiter nach seinem freien Ermessen angeordnet.

Die unterbrochene Versammlung ist weder aufgelöst noch geschlossen. Ihr Ablauf ruht vorübergehend; sie kann auf Weisung des Leiters jederzeit fortgesetzt werden. Damit ist die unterbrochene Versammlung immer noch eine Versammlung, deren Bestand durch das Versammlungsrecht gewährleistet ist.

Alle Rechte und Pflichten der Teilnehmer und des Versammlungsleiters bestehen fort.

Beendigung der Versammlung

Die Beendigung der Versammlung ist nicht gleichzusetzen mit einer Auflösung.

Die Teilnehmer einer unterbrochenen oder für beendet erklärten Versammlung haben daher nicht die Pflicht, sich unverzüglich zu entfernen.

Sie haben das Recht, sich spontan zu einer neuen Versammlung zusammenzuschließen. Für diese Spontanversammlung hat der Leiter der vorangegangenen beendeteten Versammlung keinerlei Rechte und Pflichten mehr.